

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Terror in Israel: Hamas-Anhänger in Baden-Württemberg bei Ausländern und Linksextremen – wie geht die Landesregierung gegen Kundgebungen vor?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele angemeldete und unangemeldete pro-palästinensische Kundgebungen von Ausländern es in Baden-Württemberg ab dem Tag des Kriegsbeginns bis zur Beantwortung dieses Antrags in welchen Städten mit wie vielen Teilnehmern gab;
2. wie viele Personalien die Polizei bisher anlässlich von Solidaritätsdemonstrationen mit der Hamas bzw. antiisraelischen Demonstrationen festgestellt hat und wie viele Strafanzeigen wegen welcher Delikte von der Polizei in diesem Zusammenhang gestellt wurden;
3. welche Staatsangehörigkeit die Personen haben, deren Personalien bei den in Ziffer 2 genannten Anlässen festgestellt wurden und welche Staatsangehörigkeit die Personen haben, gegen die Anzeige erstattet wurde (bei Doppel- oder Mehrfachstaatlern bitte jeweils alle Staatsangehörigkeiten angeben);
4. ob sich unter den Personen, deren Personalien bei den in Ziffer 2 genannten Anlässen festgestellt wurden, auch anerkannte, abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber, und falls ja, wie viele, befinden;
5. welchen politischen Gruppierungen die Teilnehmer überwiegend zugeordnet werden konnten unter Angabe, welche Gruppierungen diese Kundgebungen angemeldet haben;
6. da Ausländer nicht unter den Schutz des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz als reines Deutschen-Grundrecht fallen, warum es überhaupt Probleme damit gibt, solche Kundgebungen zu verbieten oder aufzulösen;

7. ob, wie viele und welche sozialen Netzwerke es von der syrischen, irakischen, iranischen, palästinensischen oder einer anderen arabischen Community nach ihrer Kenntnis gibt (bitte mit Erläuterung, ob dort auf Arabisch oder Deutsch kommuniziert wird);
8. ob und wie viele deutschsprachige und ob und wie viele anderssprachige muslimische, islamische oder islamistische Netzwerke in den sozialen Medien unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden bzw. des Verfassungsschutzes (im Folgenden: VS) stehen;
9. wie der VS die hiesigen Hamas-Anhänger erkennt bzw. definiert;
10. ob der VS – ebenso wie dies bei der Aufklärung der rechtsextremen Szene üblich ist – deutschsprachige oder anderssprachige Fake-Accounts unterhält oder dies nun beabsichtigt, um Sympathisanten oder Unterstützer des Hamas-Terrors ausfindig zu machen – und ggf. warum nicht;
11. ob und wie viele der arabischen Sprache kundige Polizeibeamte bei propalästinensischen oder israelfeindlichen Versammlungen in den letzten beiden Jahren anwesend waren, um Straftaten in anderen Sprachen überhaupt zu erkennen (nachdem der Zentralrat der Juden am 12. Oktober 2023 forderte, dass Proteste mit Arabisch-Dolmetschern begleitet und antisemitische Parolen sanktioniert werden sollten, ist zunächst davon auszugehen, dass dies bisher nicht geschah);
12. über wie viele arabisch-deutsche Übersetzer und der arabischen Sprachen kundige Internet-Ermittler der VS und die zuständigen Sicherheitsbehörden konkret verfügen, um Straftaten beispielsweise in den sozialen Netzwerken, aber auch bei Veranstaltungen überhaupt identifizieren zu können;
13. welche „emotionale Aufladung“ in der muslimischen Community überhaupt denkbar ist und festgestellt wurde, bei der nicht auch extremistische Positionen vertreten werden, die mit denen der Hamas übereinstimmen, und warum dem offenbar nicht nachgegangen wird (Stichwort „Hate Speech“);
14. welche und wie viele Solidarisierungen im deutsch-linksextremen Spektrum von welchen linksextremen Gruppen (auch der Migrantifa) feststellbar sind;
15. welche und wie viele Solidarisierungen im deutsch-rechtsextremen Spektrum von welchen rechtsextremen Gruppen feststellbar sind.

12.10.2023

Lindenschmid, Goßner, Klauß, Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

Die Badischen Neuesten Nachrichten vom 11. Oktober 2023 berichten unter der Schlagzeile „Verfassungsschützer sind alarmiert“ über diverse pro-palästinensische Gruppierungen, die schon in der Vergangenheit antiisraelische Propaganda betrieben und die Terroristen der Hamas und Hisbollah verharmlost bzw. gefeiert haben. Offenbar bestehen verschiedenste pro-palästinensische Netzwerke und Gruppierungen sowohl säkularer als auch religiöser Natur, als auch türkische Extremisten von links bis rechts mit derselben Agenda.

Im gesamten islamistischen Spektrum sei von einer pro-palästinensischen Haltung auszugehen. Nach Angaben des VS gebe es ungefähr 160 Hamas-Anhänger in Baden-Württemberg.

Jenseits des Islamismus bleibt der VS aber im Ungefähren, wenn es um die „normalen“ Muslime geht. Niemand glaubt nach Auffassung der Antragsteller, dass die Mehrzahl der nicht säkularen, nicht integrierten Muslime, die nicht politisch aktiv sind, mit Israel sympathisieren oder ihre Glaubensbrüder bei Hamas oder Hisbollah verurteilen.

Insoweit flüchtet sich der VS in die Formulierung, dass „Palästina und Israel bis weit in die muslimische Community präsent und häufig emotional aufgeladen (sein), ohne dass daraus automatisch eine konkrete Sympathie für die Hamas oder für die Anwendung von Gewalt abgeleitet werden könne“. Das bezweifeln wir.

Im Gegensatz zum Rechtsextremismus scheint die muslimische Community weder von den Sicherheitsbehörden noch vom VS auch nur entfernt vergleichbar unter Beobachtung in den sozialen Netzwerken zu stehen; dabei hätten, so der Artikel, „die Verfassungsschützer auch diesmal die sozialen Netzwerke im Visier“. Gemeint sind damit aber offenbar nur die deutschsprachigen Netzwerke der Linksextremisten. Der Umfang der Beobachtung fremdsprachiger Netzwerke interessiert, da Volksverhetzung und Billigung von Straftaten nicht nur dann strafbar sind, wenn sie in deutscher Sprache geäußert werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der von Politikern aller Parteien kernig vorgetragenen Absichtserklärungen im Zuge der Massaker an Juden in Israel, etwa der Art „wer mit der Hamas sympathisiert, hat in diesem Land nichts verloren“ (so insbesondere in der Parlamentsdebatte am 11. Oktober 2023) interessiert das tatsächliche Interesse an der Aufklärung des islamischen Judenhasses in Baden-Württemberg und seiner Rechtfertigung der genozidalen Absicht der Hamas, gerade aus Anlass dieser politischen Forderungen.

Daneben interessiert das aktuelle Echo auf diese Ereignisse in der extremistischen Szene.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. November 2023 Nr. IM3-0141.5-341/62 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zum Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele angemeldete und unangemeldete pro-palästinensische Kundgebungen von Ausländern es in Baden-Württemberg ab dem Tag des Kriegsbeginns bis zur Beantwortung dieses Antrags in welchen Städten mit wie vielen Teilnehmern gab;

Zu 1.:

Seit Beginn des Angriffes der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 bis zum Stichtag der Abfrage am 19. Oktober 2023 fanden in Baden-Württemberg 16 pro-palästinensische Versammlungen statt. Hiervon waren sieben Versammlungen zuvor von Einzelpersonen, darunter auch deutsche Staatsangehörige, angemeldet worden. Neun Versammlungen war keine Anmeldung vorausgegangen.

Der nachfolgenden tabellarischen Übersicht können die Versammlungsorte und die dazugehörigen Teilnehmendenzahlen entnommen werden.

9. Oktober 2023	Stuttgart	130 Teilnehmende
10. Oktober 2023	Karlsruhe	170 Teilnehmende
12. Oktober 2023	Mannheim	3 Teilnehmende
13. Oktober 2023	Freiburg	6 Teilnehmende
13. Oktober 2023	Bruchsal	5 Teilnehmende
13. Oktober 2023	Tübingen	200 Teilnehmende
13. Oktober 2023	Stuttgart	40 Teilnehmende
14. Oktober 2023	Stuttgart	200 Teilnehmende
16. Oktober 2023	Mannheim	4 Teilnehmende
17. Oktober 2023	Mannheim	120 Teilnehmende
17. Oktober 2023	Tübingen	18 Teilnehmende
17. Oktober 2023	Tübingen	18 Teilnehmende
17. Oktober 2023	Stuttgart	40 Teilnehmende
18. Oktober 2023	Freiburg	15 Teilnehmende
18. Oktober 2023	Heidelberg	70 Teilnehmende
18. Oktober 2023	Stuttgart	140 Teilnehmende

2. *wie viele Personalien die Polizei bisher anlässlich von Solidaritätsdemonstrationen mit der Hamas bzw. antiisraelischen Demonstrationen festgestellt hat und wie viele Strafanzeigen wegen welcher Delikte von der Polizei in diesem Zusammenhang gestellt wurden;*
3. *welche Staatsangehörigkeit die Personen haben, deren Personalien bei den in Ziffer 2 genannten Anlässen festgestellt wurden und welche Staatsangehörigkeit die Personen haben, gegen die Anzeige erstattet wurde (bei Doppel- oder Mehrfachstaatlern bitte jeweils alle Staatsangehörigkeiten angeben);*
4. *ob sich unter den Personen, deren Personalien bei den in Ziffer 2 genannten Anlässen festgestellt wurden, auch anerkannte, abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber, und falls ja, wie viele, befinden;*

Zu 2. bis 4.:

Zu den Ziffern 2 bis 4 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Vom 7. bis 19. Oktober 2023 wurden im Zusammenhang mit antiisraelischen Versammlungen in Baden-Württemberg (BW) von der Polizei BW die Personalien von 16 Personen festgestellt und insgesamt zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die deliktische Verteilung und die jeweilige Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Lfd. Nr.	Personalienfeststellung	Delikt	Staatsangehörigkeit
1	Ja	§ 26 VersG	deutsch
2	Nein	§ 26 VersG	unbekannt
3	Ja	§ 130 StGB	tunesisch
4	Ja	§ 130 StGB	deutsch
5	Nein	§ 27 (2) VersG	unbekannt
6	Nein	§ 27 (2) VersG	unbekannt
7	Nein	§ 27 (2) VersG	unbekannt
8	Ja	§ 27 (2) VersG	staatenlos
9	Ja	§ 27 (2) VersG	staatenlos
10	Ja	§ 27 (2) VersG	staatenlos
11	Ja	§ 27 (2) VersG	staatenlos
12	Ja	§ 27 (2) VersG	tunesisch
13	Ja	Ordnungswidrigkeit	deutsch
14	Ja	Ordnungswidrigkeit	deutsch
15	Ja	Ordnungswidrigkeit	deutsch
16	Ja	Ordnungswidrigkeit	deutsch
17	Ja	Ordnungswidrigkeit	deutsch
18	Ja	Ordnungswidrigkeit	libanesisch
19	Ja	Maßnahme nach PolG	staatenlos
20	Ja	Maßnahme nach PolG	syrisch

Bei den erfassten Straftaten handelt es sich überwiegend um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz. In vier Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet, weshalb folglich keine Personalienfeststellung durchgeführt werden konnte und auch die Staatsangehörigkeit unbekannt bleibt. Fünf weitere Personen stammen aus den palästinensischen Gebieten, weshalb sie offiziell als staatenlos gelten.

Unter den Personen, deren Identität im Zusammenhang mit antiisraelischen Versammlungen festgestellt wurden, befanden sich sechs Asylbewerber.

5. welchen politischen Gruppierungen die Teilnehmer überwiegend zugeordnet werden konnten unter Angabe, welche Gruppierungen diese Kundgebungen angemeldet haben;

Zu 5.:

Die Zuordnung von Teilnehmenden einer Versammlung zu bestimmten politischen Gruppierungen unterliegt keiner strukturierten Erfassung. Eine bedarfsmäßige Abfrage der Polizeidienststellen der Polizei BW ergab, dass die Personen zwar dem pro-palästinensischen Lager zuzurechnen waren, eine genauere Zuordnung aber nicht möglich war. Das Personenpotenzial bei pro-palästinensischen Versammlungen kann nach Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) unter anderem diese Gruppen umfassen:

- Personen – darunter viele Muslime ohne extremistische Bezüge –, die ihre Solidarität mit der palästinensischen Bevölkerung zum Ausdruck bringen wollen,
- säkular-palästinensische und als extremistisch eingestufte Gruppierungen wie die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ (PFLP),
- Sympathisanten und Unterstützer der HAMAS und Hizb Allah, die jedoch als solche in Deutschland und Baden-Württemberg nicht offen auftreten,

- Personen aus dem salafistischen Spektrum, die keine Sympathien gegenüber der HAMAS besitzen, allerdings das gemeinsame Feindbild „Israel“ teilen,
- Personen aus weiteren extremistischen Spektren, bei denen eine Nähe oder Solidarisierung mit der HAMAS bislang nicht bekannt ist, wie das deutsche links-extremistische Spektrum, die türkisch-linksextremistische Szene sowie vereinzelt PKK-nahe Personen,
- Personen, die sich durch mögliche unfriedliche Verläufe von Demonstrationen und israelfeindlichen Aktivitäten angespornt fühlen, sich an diesen zu beteiligen.

Das LfV beobachtet im Rahmen des gesetzlichen Auftrags jedoch ausschließlich Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Solidaritätsbekundungen mit Palästina und der palästinensischen Bevölkerung sind grundsätzlich von der Rechtsordnung nicht verboten und unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des LfV.

Neben Einzelpersonen meldeten folgende Gruppierungen Versammlungen an:

- „Free Palestine Mannheim“
- „Palästinakomitee Stuttgart“
- „Palästina spricht Stuttgart“
- „Arbeitskreis Palästina – ESG Tübingen“

6. da Ausländer nicht unter den Schutz des Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz als reines Deutschen-Grundrecht fallen, warum es überhaupt Probleme damit gibt, solche Kundgebungen zu verbieten oder aufzulösen;

Zu 6.:

Nach seinem Wortlaut gewährt Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes allen Deutschen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Darüber hinaus räumen jedoch die Versammlungsgesetze des Bundes und der Länder einfachgesetzlich ebenso wie Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention jedermann unabhängig von der Staatsangehörigkeit das Recht ein, sich frei und friedlich zu versammeln.

Daher sind im Ergebnis sämtliche Versammlungen im Sinne der Fragestellung an den weitergehenden Regelungen des Versammlungsgesetzes zu messen.

7. ob, wie viele und welche sozialen Netzwerke es von der syrischen, irakischen, iranischen, palästinensischen oder einer anderen arabischen Community nach ihrer Kenntnis gibt (bitte mit Erläuterung, ob dort auf Arabisch oder Deutsch kommuniziert wird);

Zu 7.:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags beobachtet das LfV ausschließlich Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Mit Blick auf den gesetzlichen Beobachtungsauftrag können keine allgemeinen Aussagen zu sozialen Netzwerken der syrischen, irakischen, iranischen, palästinensischen oder einer anderen arabischen Community getroffen werden.

8. *ob und wie viele deutschsprachige und ob und wie viele anderssprachige muslimische, islamische oder islamistische Netzwerke in den sozialen Medien unter Beobachtung der Sicherheitsbehörden bzw. des Verfassungsschutzes (im Folgenden: VS) stehen;*

Zu 8.:

Unter den gesetzlichen Beobachtungsauftrag fallen deutsch- und fremdsprachige soziale Medien, die von Akteuren des islamistischen Extremismus und Terrorismus für ihre Propaganda und zur Vernetzung genutzt werden und einen Bezug zu Baden-Württemberg aufweisen. Eine konkrete Anzahl der beobachteten Netzwerke in den sozialen Medien kann aufgrund der dynamischen Lage nicht benannt werden. Profile und Kanäle in den sozialen Medien können unkompliziert und sehr schnell angelegt und wieder geschlossen werden. Dadurch ist eine genaue Erfassung der Profile bzw. Netzwerke nicht möglich.

9. *wie der VS die hiesigen Hamas-Anhänger erkennt bzw. definiert;*

Zu 9.:

Die Hamas gilt ideologisch und historisch als palästinensischer Ableger der ägyptischen Muslimbruderschaft (MB). Personen, die das LfV der Muslimbruderschaft in Deutschland zurechnet, sind nicht zwangsläufig Anhänger der Hamas, wenn auch von gewissen Sympathien ausgegangen werden kann. Die Aussage, dass es in Baden-Württemberg ungefähr 160 Hamas-Anhänger gebe, ist unzutreffend. Die Zahl von ca. 160 Personen bezieht sich allein auf das Personenpotenzial der Muslimbruderschaft in Baden-Württemberg.

Die Hamas verfügt in Baden-Württemberg über keine vereinsrechtlichen Strukturen. Sie unterhält ein weitverbreitetes internationales Netzwerk an Sympathisanten und Unterstützern, die sich auch in Baden-Württemberg aufhalten. Sympathisanten der Hamas treten in ihren Aktivitäten nicht offen auf, sondern engagieren sich in Moscheevereinen oder besuchen diese, ohne dass sie als Sympathisanten der Hamas erkennbar sind.

Die Hamas hat sich die Zerstörung Israels, die Befreiung Palästinas und die Errichtung eines islamischen Staates nach dem Vorbild der islamischen Rechtsnormen („Scharia“) zum Ziel gesetzt. Sympathisanten der Hamas in Deutschland und Europa verfolgen vorrangig zwei Ziele: Die Sammlung von Spenden sowie die Beeinflussung des politischen und gesellschaftlichen Diskurses durch pro-palästinensische und anti-israelische Narrative. Vor dem Hintergrund des militärischen Vorgehens Israels und der dadurch existenziellen Bedrohung der Hamas im Gazastreifen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Aktivitäten der Sympathisanten der Hamas verändern. Bei einer weiteren Intensivierung des Konflikts erscheint es möglich, dass Hamas-Sympathisanten nicht mehr nur primär Spenden sammeln und den politischen und gesellschaftlichen Diskurs zu beeinflussen suchen, sondern andere (radikalere) Aktionsformen wählen.

10. *ob der VS – ebenso wie dies bei der Aufklärung der rechtsextremen Szene üblich ist – deutschsprachige oder anderssprachige Fake-Accounts unterhält oder dies nun beabsichtigt, um Sympathisanten oder Unterstützer des Hamas-Terrors ausfindig zu machen – und ggf. warum nicht;*

Zu 10.:

Grundsätzlich kann das LfV in allen beobachteten Phänomenbereichen sogenannte „Virtuelle Agenten“ zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen einsetzen, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) im Einzelfall gegeben sind. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Hans-Jürgen Goßner (AfD) zum Einsatz von virtuellen Agenten, Landtags-Drucksache 17/3595, verwiesen.

Detailliertere Angaben zu derartigen operativen Belangen können nicht gemacht werden. Eine sorgfältige Abwägung hat ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung in diesem Fall das verfassungsrechtlich zu gewährleistende Informationsinteresse des Landtags überwiegt. Das Bekanntwerden operativer Einzelheiten könnte nachteilige Auswirkungen auf die künftige Arbeits- und Funktionsfähigkeit des LfV haben und damit für die Interessen des Landes Baden-Württemberg schädlich sein.

11. ob und wie viele der arabischen Sprache kundige Polizeibeamte bei propalästinensischen oder israelfeindlichen Versammlungen in den letzten beiden Jahren anwesend waren, um Straftaten in anderen Sprachen überhaupt zu erkennen (nachdem der Zentralrat der Juden am 12. Oktober 2023 forderte, dass Proteste mit Arabisch-Dolmetschern begleitet und antisemitische Parolen sanktioniert werden sollten, ist zunächst davon auszugehen, dass dies bisher nicht geschah);

12. über wie viele arabisch-deutsche Übersetzer und der arabischen Sprachen kundige Internet-Ermittler der VS und die zuständigen Sicherheitsbehörden konkret verfügen, um Straftaten beispielsweise in den sozialen Netzwerken, aber auch bei Veranstaltungen überhaupt identifizieren zu können;

Zu 11. und 12.:

Zu den Ziffern 11 und 12 wird aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Eine strukturierte Erfassung von bei Versammlungen eingesetzten, der arabischen Sprache mächtigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten findet nicht statt. Eine nachträgliche Auswertung der Versammlungen der letzten zwei Jahre im Sinne der Fragestellung ist vor dem Hintergrund der Fristvorgaben nicht möglich.

Die regionalen Polizeipräsidien verfügen teilweise über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit arabischer Sprachkompetenz, auf welche im Einzelfall zurückgegriffen werden kann. Hierbei handelt es sich nicht zwingend um Internet-Ermittler, sondern um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus unterschiedlichen Organisationseinheiten. Versammlungslagen im Kontext des Nahost-Konfliktes sind für die Polizei des Landes nicht neu, sodass auf bewährte Mechanismen zurückgegriffen werden kann. Neben der Sensibilisierung der Einsatzkräfte, bspw. im Zuge von Einsatzbesprechungen oder durch das Bereitstellen entsprechender Einsatzunterlagen, finden während des Einsatzes selbst z. B. Maßnahmen der Aufklärung statt. So kann zügig auf strafrechtlich relevante Aussagen z. B. im Zuge von Redebeiträgen oder Sprechhören oder auf das Zeigen von verbotenen Symbolen oder Handzeichen im Versammlungsverlauf reagiert werden. Dabei setzt die Polizei, wo möglich, auch sprachkundige Polizistinnen und Polizisten ein.

Konkret hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg den Dienststellen unter anderem Informationen über strafrechtlich relevantes Verhalten im Kontext des Nahost-Konfliktes zur Verfügung gestellt, die das Einschreiten maßgeblich unterstützen.

Gleichwohl hört die Arbeit der Polizei nicht mit dem Versammlungsende auf. Speziell das im Einzelfall angefertigte oder auch öffentlich vorhandene Video- und Bildmaterial ist immer wieder Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen im Nachgang der Geschehnisse, wobei ggf. auch Spezialisten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (LKA) und des LfV mit eingebunden werden.

Die für die Polizei BW tätigen Dolmetscher werden zentral vom LKA in einem Dolmetscherverzeichnis geführt. Bei Bedarf, z. B. im Ermittlungsverfahren, bei notwendigen Voraufklärungen oder bei Veranstaltungen, werden entsprechende Dolmetscher von den jeweiligen Dienststellen selbständig beauftragt.

Darüber hinaus sind beim LKA drei hauptberufliche Dolmetscher für die türkische, persische und kurdische Sprache sowie bei der Abteilung Staatsschutz zwei studierte Islamwissenschaftler beschäftigt.

Beim Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) verfügen drei Mitarbeiter über ein abgeschlossenes Studium der Islamwissenschaften, ein Mitarbeiter über ein Studium der „Middle East Studies“. Ein Mitarbeiter ist islamischer Theologe.

Im LfV sind entsprechende Sprachkenntnisse bei mehreren Mitarbeitenden (einstelliger Bereich) vorhanden.

13. welche „emotionale Aufladung“ in der muslimischen Community überhaupt denkbar ist und festgestellt wurde, bei der nicht auch extremistische Positionen vertreten werden, die mit denen der Hamas übereinstimmen, und warum dem offenbar nicht nachgegangen wird (Stichwort „Hate Speech“);

Zu 13.:

Der Nahostkonflikt ist bis weit in muslimische Gemeinschaften präsent und häufig emotional aufgeladen, ohne dass daraus automatisch eine konkrete Sympathie für die Hamas oder für die Anwendung von Gewalt abgeleitet werden kann.

Solidaritätsbekundungen mit Palästina und der palästinensischen Bevölkerung sind grundsätzlich von der Rechtsordnung nicht verboten und unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des LfV. Die Feststellung einer „emotionalen Aufladung“ ohne extremistische Motive ist nicht vom gesetzlichen Auftrag des LfV umfasst.

Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese durch die Polizei BW konsequent verfolgt und die hierzu im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen getroffen. Dabei liegt die Entscheidung hinsichtlich der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Bestehen bereits im Vorfeld eines strafprozessualen Ermittlungsverfahren Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts an einem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, wird die Polizei nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg gefahrenabwehrend tätig.

Der ständige Austausch mit anderen Sicherheitsbehörden wie z. B. dem Bundeskriminalamt oder dem LfV ist hierfür unerlässlich.

Die Bekämpfung von Hasskriminalität in jedweder Form, online und offline, ist für die Landesregierung Baden-Württemberg von hoher Bedeutung. Daher sieht bereits der Koalitionsvertrag vom 8. Mai 2021 die Einrichtung des ressortübergreifenden Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ vor, welcher am 14. September 2021 durch den Ministerrat eingesetzt wurde. Beteiligt sind unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium der Justiz und für Migration. In diesem Zusammenhang wurde beim LKA auch eine „Task Force gegen Hass und Hetze“ eingerichtet, deren Aufgabenschwerpunkt u. a. in der „Stärkung der Medienkompetenz“, insbesondere von jungen Menschen, liegt. Der Kabinettsausschuss prüfte zunächst die ressortübergreifenden, bereits vielseitig betriebenen Maßnahmen und Anstrengungen im Kampf gegen Hass und Hetze, führte sie zusammen und ergänzte weitere Bausteine. So wurden bereits 28 Arbeitspakete entwickelt, von denen inzwischen elf abgeschlossen sind. Die Maßnahmen reichen von öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und Auftritten, über Bildungsarbeit bis hin zu Verbesserungen im Bereich der Strafverfolgung. Folgende Arbeitspakete lassen sich beispielhaft aufzählen:

In mehreren Aktionstagen klärte die Task Force gegen Hass und Hetze über Gefahren, Umgang und Folgen von Hatespeech auf. Am 12. Juli 2023 fand der

3. Aktionstag gegen Hass und Hetze im Internet zum Thema „Streife im Netz“ statt. Damit schlossen sich auch strafprozessuale Maßnahmen an, um Täterinnen und Täter aus der vermeintlichen Anonymität des Netzes zu holen. Die Task Force veröffentlichte Mitte des Jahres 2022 die Landing-Page „Initiative für Toleranz im Netz“ (www.initiative-toleranz-im-netz.de), die Betroffene, Hilfesuchende und Interessierte über Meldestellen, Präventionsangebote und Opferschutzhilfen in Bezug auf Hasskriminalität zusammenfassend informiert. Unter wechselnder Federführung der beteiligten Ressorts erfolgt die Durchführung eines Fachtags, der die Thematik des Kabinettsausschusses aufgreift und in die Öffentlichkeit spiegelt. Im Jahr 2022 veranstaltete das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen den Fachtag zum Thema „Klick. Klick. Hass. – Das Internet – (K)ein Raum für Hatespeech“.

Um für das Thema Hass und Hetze in allen Gesellschaftsgruppen umfassend zu sensibilisieren, veröffentlichte der Kabinettsausschuss im Juli 2022 die Social-Media-Kampagne „Gemeinsam für Vielfalt und Toleranz in Baden-Württemberg“. Diese warb unter Beteiligung verschiedener (auch prominenter) Botschafterinnen und Botschafter, darunter Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Lehrkräfte, Juristinnen und Juristen sowie Polizeibeamtinnen und -beamte, für ein gemeinsames Engagement für Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft.

14. welche und wie viele Solidarisierungen im deutsch-linksextremen Spektrum von welchen linksextremen Gruppen (auch der Migrantifa) feststellbar sind;

Zu 14.:

Aktuell liegen keine Erkenntnisse über eine Solidarisierung linksextremistischer Gruppen mit der Hamas vor. Im linksextremistischen Spektrum überwiegen aktuell pro-palästinensische Solidaritätsbekundungen. Diese sollten aber nicht als Legitimierung für das Vorgehen der Hamas missinterpretiert werden, da zu diesem bisher eine deutliche Abgrenzung innerhalb der linksextremistischen Szene stattgefunden hat (Stand: 3. November 2023).

15. welche und wie viele Solidarisierungen im deutsch-rechtsextremen Spektrum von welchen rechtsextremen Gruppen feststellbar sind.

Zu 15.:

Die rechtsextremistische Szene kommentiert die Angriffe der palästinensischen Hamas auf das Staatsgebiet Israels bislang uneinheitlich, wobei Antisemitismus ein Kernelement der neonazistischen Ideologie darstellt und die neonazistische Szene grundsätzlich israelfeindliche Positionen einnimmt. Gleichzeitig ist die rechtsextremistische Szene grundsätzlich migrationsfeindlich und wendet sich speziell gegen Zuwanderung aus muslimischen Ländern.

Die Reaktionen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg auf den Überfall der Hamas auf Israel sind bisher nur im Internet feststellbar. Sie sind zum einen von der Ablehnung von Migranten und zum anderen von antisemitischen Positionen geprägt. Aktionen in der Realwelt und eine Solidarisierung mit den Anhängern der Hamas oder den Teilnehmenden von pro-palästinensischen Kundgebungen zeichnen sich durch Rechtsextremisten in Baden-Württemberg aktuell nicht ab.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen